

# ***Satzung des Fördervereins der Grundschule Petersdorf***

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der am 14.04.2015 gegründete Verein führt den Namen:  
„Förderverein der Grundschule Petersdorf.
- (2) Er hat seinen Sitz: Staatliche Grundschule  
Petersdorf  
Petersdorfer Straße 24  
99734 Nordhausen / OT Petersdorf
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nordhausen mit dem Zusatz „e.V.“ einzutragen.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein fördert die Bildungs-, Erziehungs- und Traditionsarbeit an der Schule.
- (2) Er stellt dazu Finanzmittel zur Verfügung.
- (3) Der Verein fördert das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit.
- (4) Vorhaben der Schule werden nur dann gefördert, wenn der Schulträger keine oder nur Teile der Kosten übernehmen kann und Einrichtungsgegenstände nur, wenn diese über die Grundausrüstung hinausgehen.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann Mitglied des Vereins werden, wenn sie den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und die Satzung anerkennt.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich (lt. Beitrittserklärung) an den Vorstand zu erklären.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss (nach Anhörung zum Ausschlussgrund) oder durch Tod des Mitgliedes.
- (4) Eine Kündigung ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines Kalenderjahres zulässig und muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- (5) Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausscheiden des eigenen Kindes aus der Grundschule ohne schriftliche Kündigung zum vollen Kalenderjahr enden (befristete Beitrittserklärung).

## § 5

### Beiträge und Geschäftsjahr

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der monatlichen Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Im Monat der Aufnahme setzt die Beitragspflicht ein. Die erste Beitragseinziehung erfolgt direkt nach der Aufnahme.
- (3) Der **Mitgliedsbeitrag** wird zu Beginn des Kalenderjahres für das Kalenderjahr eingezogen. Der Beitrag ist ausschließlich **durch Bankeinzug** zu entrichten.
- (4) ***Der Beitrag wurde durch die Mitglieder auf 1 (einen) EURO Mindestbeitrag pro Monat festgelegt.***  
Eine freiwillige Aufstockung des Beitrages durch Spenden liegt im Interesse des Vereins und wird begrüßt. Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Spenden und sonstigen Mitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Spendenquittungen werden erst ab einem Spendenbeitrag von **10.00 €** ausgestellt.

## § 6

### Der Vorstand

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahlen sind möglich. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der erste Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Des Weiteren vertretungsberechtigt sind der zweite Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart.  
Der Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl kann über Ausgaben bis zu **500 Euro** allein entscheiden, darüber hinaus nur die Mitgliederversammlung.
- (4) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellungen der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (5) Alle volljährigen Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein weiteres Mitglied des Vereins in den Vorstand zu bestellen.
- (7) Über Mitgliederversammlungen fertigt der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart Protokolle an, die vom Versammlungsleiter (1. Vorsitzende/r) und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (8) Der Kassenwart führt ein Kassenbuch über alle Einnahmen und Ausgaben und verwaltet das Barvermögen des Vereins.

## § 7

### Ermächtigung des Vereinsvorstandes

- (1) Satzungsänderung auf Verlangen von Finanz- Gerichts- oder anderen Behörden können durch Beschluss des Vorstandes gefasst werden.
- (2) Die Satzungsänderung ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zugeben.

## **§ 8**

### **Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitglieder wählen in der Jahreshauptversammlung 2 Kassenprüfer, die eine Überprüfung der Jahresabrechnung durchführen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer werden mit dem Vorstand neu gewählt. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Jährlich findet zu Beginn des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung, die Jahreshauptversammlung statt, zu der schriftlich eingeladen wird. Die Ladungen müssen spätestens eine Woche vor dem Termin verteilt sein. Die Einladung hierzu nimmt der Vorstand vor. Alle volljährigen Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt, bei Personengesellschaften, Vereinen und juristischen Personen deren gesetzliche Vertreter.
- (2) Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies verlangen oder wenn es die Interessen des Vereins erfordern. Die Ladungen müssen spätestens eine Woche vor dem Termin verteilt sein. Die Einladung hierzu nimmt der Vorstand vor.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, wählt die Rechnungsprüfer, beschließt Satzungsänderungen, bestimmt Weisungen an den Vorstand, entscheidet über die Auflösung des Vereins. Sie beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung mit 2/3 Mehrheit aller Anwesenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter (Vorsitzender oder dessen Stellvertreter) und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- (2) Ist die zuerst einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden

Mitglieder beschlussfähig ist.

- (3) Den Antrag auf Vereinsauflösung müssen mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unterzeichnen.
- (4) Der diesbezügliche Antrag kann auch vom Vorstand gestellt werden. In jedem Fall ist ein solcher Antrag umgehend allen stimmberechtigten Mitgliedern bekannt zu geben. Die einzuberufende Mitgliederversammlung kann über den Antrag nur entscheiden, wenn der Antrag den Mitgliedern 3 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist, wobei es auf die Briefabsendung (Datum des Poststempels) ankommt.

## **§ 11**

### **Vereinsvermögen**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, **unmittelbar und ausschließlich**, an die Stadt Nordhausen mit der Auflage, das dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke der Grundschule Petersdorf, betreffend verwendet werden soll.
- (2) Die aus Geldern des Vereins angeschafften Sachwerte können der Grundschule Petersdorf nicht entzogen werden.

## **§ 12**

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können vom Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder beantragt werden. Über Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 14.04.2015 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 14.04.2015 ergänzt bzw. korrigiert. Eine erneute Korrektur fand durch Vorstandbeschluss vom 22.03.2017 statt.

**Unterschriften:**

\_\_\_\_\_  
(1. Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(2. Vorsitzende)

\_\_\_\_\_  
(Kassenwart)

Petersdorf, den .....